

ARBEITSKORB TYP RAK-AUSTRIA



BETRIEBSANLEITUNG 01/2018

| | | |
|------------|---|----------|
| 1. | ALLGEMEINE HINWEISE..... | 3 |
| 1.1 | Legende..... | 3 |
| 2. | GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE..... | 3 |
| 3. | TECHNISCHE DATEN..... | 3 |
| 4. | PRODUKTBESCHREIBUNG..... | 4 |
| 4.1 | Aufbau..... | 4 |
| 4.2 | Einsatz und Verwendungszweck..... | 4 |
| 5. | BETRIEB..... | 4 |
| 5.1 | Allgemeine Vorschriften..... | 4 |
| 5.2 | Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler..... | 5 |
| 6. | WARTUNG..... | 5 |
| 7. | VERHALTEN BEI STÖRUNGEN..... | 6 |
| 8. | VERHALTEN BEI UNFÄLLEN..... | 6 |
| 9. | ANSCHRIFT..... | 7 |

BETRIEBSANLEITUNG

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Betriebsanleitung gilt für den Arbeitskorb Typ RAK-AUSTRIA. Sie enthält alle erforderlichen Angaben für einen störungsfreien Betrieb. Die Hinweise und Anweisungen dieser Betriebsanleitung sind einzuhalten und zu beachten.

Bei Beachtung der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Betriebsanleitung haften wir im Rahmen unserer Gewährleistungsbedingungen.

Bewahren Sie diese Betriebsanleitung an einem sicheren Ort auf. Sie ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und sollte dem Anwender am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Ohne Genehmigungen des Herstellers dürfen keine Veränderungen, An- oder Umbauten am Produkt vorgenommen werden. Für Veränderungen ohne Genehmigung des Herstellers wird keine Haftung übernommen und die Gewährleistung erlischt.

1.1 Legende



„Gefährdungshinweise“ Dieses Symbol bedeutet mögliche Gefahren für die Gesundheit von Personen.



„Verbotshinweise“ Dieses Symbol bedeutet unmittelbare drohende Gefährdungen für Personen.



„Sachhinweise“ Dieses Symbol gibt wichtige Hinweise auf einen sachgerechten Umgang mit der Maschine / dem Produkt.

2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE

Jede Person, die mit dem Produkt arbeitet, muss sich mit dem Inhalt der Betriebsanleitung vertraut gemacht haben.

Vor der Inbetriebnahme klären, ob der vorgesehene Stapler zur sicheren Aufnahme geeignet ist und über die erforderliche Tragkraft verfügt.



Es ist grundsätzlich verboten unter schwebende Lasten zu treten! Der Handhabungsbereich darf deshalb bei angehobenen Arbeitskorb nicht betreten werden!

3. TECHNISCHE DATEN

| Typ | Breite (mm) | Tiefe (mm) | Höhe (mm) | Gewicht (kg) | Tragfähigkeit (kg) |
|----------------------------------|----------------|---------------|--------------|-----------------|-----------------------|
| RAK-AUSTRIA (2 Personen zul.) | 1200 | 800 | 2200 | 150 | 300 |

BETRIEBSANLEITUNG

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

4.1 Aufbau

Der Arbeitskorb ist wie folgt aufgebaut:

- Robuste Stahlkonstruktion aus Hohl- und Walzprofilen
- Stabiler Personenkorb
- Tür mit Verriegelungsvorrichtung
- Klappbarer Rahmen mit Befestigungsprofil als Sicherung zum Stapler
- Mit Einfahrtaschen und Kettensicherung mit Karabinerhaken
- Aufnahmevorrichtung für Kran Arme mit Vierstrang-Kette
- Mit integrierter klappbarer Werkzeugablage

4.2 Einsatz und Verwendungszweck

- Der Arbeitskorb dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhen. Die maximale Arbeitshöhe steht in Abhängigkeit des verwendeten Trägerfahrzeugs. Gemäß Richtlinie 86/663/EWG für kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge bezieht sich die auf dem Trägerfahrzeug angegebene Tragfähigkeit auf die Norm-Hubhöhe von 3,30m. Bei größeren Höhen (>3,30m) ist die reale Tragfähigkeit des Trägerfahrzeugs zu prüfen. (Diese Informationen sind der technischen Dokumentation oder dem Typenschild des Trägerfahrzeugs zu entnehmen).

Die Tragfähigkeit muss bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes betragen, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt.

- Eine Verständigung zum Fahrer des Trägerfahrzeugs muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Gabelstapler muss mindestens eine Gabellänge von 800 mm aufweisen, der Gabelzinkenabstand muss entsprechend der Gabeltasche ca. 820 mm Abstand betragen.

5. BETRIEB

5.1 Allgemeine Vorschriften

1. Mit den Staplergabeln in die Gabeltaschen einfahren. Den Karabinerhaken durch die dafür vorgesehene Lasche führen und an der Öse des Arbeitskorbs befestigen oder den Kranhaken an der Öse der Vierstrang-Kette befestigen.
2. Mit dem Arbeitskorb zum Einsatzort fahren.
3. Über den vorgesehenen Zugang die Arbeitsbühne betreten und die Tür schließen und geschlossen halten. Darauf achten, dass die Verriegelung eingerastet ist.
4. Beim Betreten mit mehreren Personen oder bei der Mitnahme von Werkzeug, berücksichtigen, dass das zulässige Höchstgewicht nicht überschritten werden darf.
5. Im Hebebereich des Arbeitskorbs dürfen sich keine Hindernisse befinden.
6. Die Durchführung von Arbeiten, die näher als 3 Meter an elektrischen Freileitungen liegen, sind verboten.
7. Die Person(en) auf dem Arbeitskorb haben so zu arbeiten, dass sie weder sich noch andere gefährdet.
8. Das Aufsteigen auf das Schutzgerüst, sowie das Anbringen von Leitern und Gerüsten, ist verboten.
9. Lasten dürfen nur auf dem Boden oder im vorgesehenen Werkzeugkorb gelagert werden.
10. Die Vergrößerung der Plattform sowie das Anbringen von überhängenden Lasten, ist nicht gestattet.
11. Personen dürfen nicht mit dem Arbeitskorb verfahren werden.
12. Regalbedienung ist mit dem Arbeitskorb verboten.
13. Bei hochgefahrenen Arbeitskorb darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlassen.
14. Der Arbeitskorb darf nur mit Gabelstaplern eingesetzt werden, die über die erforderliche Tragkraft von 2,25t, eine Gabelzinkenabstand von 820mm und eine Gabelzinkenlänge von min. 800mm verfügen. (Norm-Hubhöhe von 3,30m gemäß Richtlinie 86/663/EWG, siehe oben 4.2)
15. Vor Anbau des Arbeitskorbs muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Staplers gegeben ist und eine Verständigung zum Fahrer jederzeit gewährleistet ist.
16. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
17. Ergänzend ist die Information zur Arbeitssicherheit von der BG Großhandel- und Lagerei- Berufsgenossenschaft U.048.03 in aktueller Fassung zu beachten.
18. Der Arbeitskorb Typ RAK-AUSTRIA ist zulässig für zwei Personen und vor jedem Gebrauch durch eine Sichtkontrolle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

BETRIEBSANLEITUNG

5.2 Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler

1. Vor Beginn von Arbeiten mit dem Arbeitskorb ist zu prüfen, ob der Arbeitskorb ordnungsgemäß am Stapler gesichert ist.
2. Um ein Abrutschen des Arbeitskorbs von den Zinken zu vermeiden, wird die Kette so oft um den Staplerbaum geschlagen und dann oben eingehängt, dass der Arbeitskorb nicht mehr verrutschen kann.
3. Es ist zu überprüfen, ob das Personenaufnahmemittel mit dem Stapler kompatibel ist.
4. Der Arbeitskorb darf nur von Gabelstaplern mit einer mindest Tragfähigkeit von 2250 kg aufgenommen werden.
5. Personen dürfen nicht mit dem Arbeitskorb gefahren werden.
6. Bei hochgefahrenen Arbeitskorb darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlassen.
7. Vor Anbau des Arbeitskorb muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsmäßige Verwendung des Staplers gegeben ist.
8. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme des Arbeitskorbs durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
9. Der Arbeitskorb dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhen bis 5m.

6. WARTUNG

- Jährlich ist der Arbeitskorb auf Beschädigungen zu überprüfen.
Ferner sind Korrosionsstellen mit geeigneten Maßnahmen auszubessern. Die Schweißnähte sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- Vor jedem Gebrauch sind die Sicherungsvorrichtungen zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung der Sicherungsbolzen auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und auf Funktionalität in Verbindung mit dem Gabelstapler. Ferner sind die Tür und die Verriegelung auf Funktion zu prüfen. Das rückseitige Schutzgitter darf nicht beschädigt sein, so dass keiner hierdurch an die Gefahrenstellen des Gabelstaplers kommen kann. Die Bedienungsanleitung muss gut lesbar an dem Arbeitskorb vorhanden sein.

BETRIEBSANLEITUNG

11. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Festgestellte Mängel sind sofort Vorgesetzten zu melden.

12. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

- Ersthelfer heranziehen
- Notruf: 112
- Unfall melden

BETRIEBSANLEITUNG

8. ANSCHRIFT



INDUSTRIE TECHNIK

Verwaltung:

RR-Industrietechnik GmbH
Lise-Meitner Strasse 25
48691 Vreden